

**Satzung  
über das Friedhofs- und Bestattungswesen  
in der Samtgemeinde Oldendorf  
- Friedhofssatzung -  
Vom 24.02.1993**

*In der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 05.07.2007.*

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 72 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.06.82 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.02.1993 (Nds. GVBl. S. 45), hat der Rat der Samtgemeinde Oldendorf in seiner Sitzung am 24.02.1993 folgende Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen beschlossen:

**I. Allgemeine Vorschriften:**

**§ 1  
Geltungsbereich**

- (1) Die Samtgemeinde Oldendorf unterhält die in ihrem Bereich liegenden Friedhöfe als öffentliche Einrichtungen; sie sind nicht rechtsfähige Anstalten der Samtgemeinde. Die Benutzung der Friedhöfe wird durch die Bestimmungen dieser Satzung geregelt.
- (2) Diese Satzung gilt für folgende im Gebiet der Samtgemeinde gelegene und von ihr verwaltete Friedhöfe:
  - im Ortsteil Blumenthal von Burweg an der Straße „Stellberg“,
  - im Ortsteil Bossel von Burweg an der Schulstraße,
  - in Estorf an der Landstraße,
  - im Ortsteil Behrste von Estorf an der Straße „Eikhof“,
  - im Ortsteil Gräpel von Estorf an der Straße „Am Friedhof“,
  - in Heinbockel an der Sunder Straße,
  - im Ortsteil Hagenah von Heinbockel an der Straße „Krügerfeld“,
  - in Kranenburg an der Ostestraße,
  - im Ortsteil Brobergen von Kranenburg an der Straße „Boben in Dörp“,
  - in Oldendorf an der Feldstraße.

**§ 2  
Nutzung der Friedhöfe, Nutzungsbeschränkungen**

- (1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Tode Einwohner der Samtgemeinde waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung bedarf der vorherigen Zustimmung der Samtgemeinde.
- (2) Die Samtgemeinde kann auf Antrag des Nutzungsberechtigten die Beisetzung anderer Personen zulassen. Die Beisetzung ist zuzulassen, wenn ein Verlöbnis oder eine langjährige Lebensgemeinschaft mit dem Nutzungsberechtigten bzw. dem Angehörigen nachgewiesen wird. Die Samtgemeinde kann weiterhin zulassen, dass in einem Reihengrab auch Personen bestattet werden, die ihren Wohnsitz früher in der Samtgemeinde hatten.
- (3) Bestattungen und Nutzungen der Kapelle sind rechtzeitig vorher bei der Samtgemeinde anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung durchführt und wer bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) mitwirkt.
- (4) Besondere Veranstaltungen auf den Friedhöfen bedürfen der Genehmigung der Samtgemeinde.

**§ 3  
Schließung und Entwidmung**

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichen Grund ganz oder teilweise für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden. Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten.

...

- (2) Durch die Schließung wird nur die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Jede Schließung oder Entwidmung nach Absatz 1 Satz 1 ist ortsüblich öffentlich bekanntzumachen; bei einzelnen Wahlgrabstätten erhält der jeweilige Nutzungsberechtigte stattdessen einen schriftlichen Bescheid.
- (3) Im Falle der Entwidmung sind die in Reihengrabstätten Beigesetzten für die restliche Ruhezeit, die in Wahlgrabstätten Beigesetzten für die restliche Nutzungszeit auf Kosten der Samtgemeinde in andere Grabstätten umzubetten. Im Falle der Schließung gilt Satz 1 entsprechend, soweit Umbettungen erforderlich werden. Der Umbettungstermin soll bei Reihengrabstätten möglichst einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten möglichst dem jeweiligen Nutzungsberechtigten einen Monat vorher mitgeteilt werden.
- (4) Soweit durch eine Schließung oder eine Entwidmung das Recht auf weitere Beisetzungen in Wahlgrabstätten erlischt, sind den jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag andere Wahlgrabstätten gebührenfrei zur Verfügung zu stellen.
- (5) Alle Ersatzgrabstätten nach Absatz 3 und 4 sind von der Samtgemeinde kostenfrei in ähnlicher Weise wie die gesperrten oder entwidmeten Grabstätten herzurichten. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 4 Öffnungszeiten**

- (1) Der Besuch der Friedhöfe ist von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang gestattet.
- (2) Die Samtgemeinde kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend oder für einen bestimmten Zeitraum untersagen oder einschränken.

### **§ 5 Allgemeine Verhaltensweisen**

Jeder hat sich auf den Friedhöfen ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Kinder unter 10 Jahren ist das Betreten der Friedhöfe nur in Begleitung von Erwachsenen und unter deren Aufsicht gestattet. Die von der Samtgemeinde erlassenen besonderen Verhaltensvorschriften (§ 6) sind zu beachten. Den Weisungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.

### **§ 6 Besondere Verhaltensvorschriften**

- (1) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet
  - a) das Mitbringen von Tieren, ausgenommen Hunde, die jedoch an der Leine zu führen sind; Verunreinigungen durch mitgeführte Hunde sind sofort zu beseitigen,
  - b) das Spielen und Lärmen,
  - c) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Transportfahrzeuge zum Zweck der Anlieferung und Aufstellung von Grabmälern,
  - d) der Aufenthalt zum Zwecke des Zuschauens bei Beerdigungsfeierlichkeiten für alle nicht zum Trauergefolge im weiteren Sinne gehörenden Personen,
  - e) das Verteilen von Druckschriften ohne Genehmigung,
  - f) das Feilbieten von Waren aller Art sowie das Anbieten gewerblicher Dienste, soweit nicht eine Genehmigung vorliegt,
  - g) das Beschädigen oder Beschmutzen der Friedhöfe und seiner Einrichtungen und Anlagen, das Übersteigen der Einfriedigungen und das Betreten von Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen,
  - h) das Ablagern von nicht auf dem Friedhof angefallenem Abfall oder Abraum,

- i) das Ablagern von Abfällen und Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen,
  - j) die Wasserentnahme zu anderen Zwecken als zu Zwecken der Grabpflege,
  - k) gewerbsmäßig zu fotografieren, es sei denn, dass ein besonderer Auftrag von Angehörigen vorliegt,
  - l) in der Nähe einer Bestattung sowie an Sonn- und Feiertagen Arbeiten ausführen.
- (2) Die Samtgemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck der Friedhöfe und der Ordnung auf ihnen vereinbar sind.
- (3) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Samtgemeinde; sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

## § 7

### Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für ihre Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Samtgemeinde, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten ist durch schriftlichen Auftrag des Grabstelleninhabers nachzuweisen.
- (2) Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die
- a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
  - b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind. Die Samtgemeinde kann hiervon Ausnahmen zulassen, soweit dies mit dem Zweck dieser Satzung vereinbar ist.
- (3) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellen einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für jeden Bediensteten bei der Samtgemeinde einen Ausweis zu beantragen. Die Zulassung und die Bedienstetenausweise sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen; sie sind alle 5 Jahre zu erneuern.
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (5) Unbeschadet § 6 Abs. 1 Buchst. I dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur während der von der Samtgemeinde festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. In den Fällen des § 4 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.
- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie niemanden behindern oder gefährden. Bei Beendigung oder bei längerer Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abraum oder Abfall lagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (7) Gewerbetreibende, die trotz zweimaliger schriftlicher Ermahnung weiterhin gegen die Vorschriften dieser Satzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Samtgemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Ermahnung entbehrlich.

### **III. Bestattungsvorschriften**

## § 8

### Allgemeines

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles durch das Standesamt unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen bei der Samtgemeinde anzumelden. Die Beisetzung von Urnen ist rechtzeitig anzuzeigen. Wird eine Beisetzung in einer bereits erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit nachzuweisen.

- (2) Bestattungen dürfen frühestens nach Ablauf von 48 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen. Leichen, die nicht binnen 4 Tagen nach Eintritt des Todes und Aschen, die nicht binnen 3 Monaten nach Eintreffen der Urnen bei der Samtgemeinde auf dem Friedhof beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihengrabstätte beigesetzt.
- (3) Die Bestattungen, einschließlich des Schließens des Grabes, erfolgen regelmäßig an Werktagen. Finden zwei Bestattungen nacheinander statt, so soll dazwischen ein Zeitabstand von 2 Stunden liegen.

## **§ 9 Särge**

- (1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.
- (2) Die Särge sollen höchstens 2 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,75 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Samtgemeinde bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

## **§ 10 Ruhezeit, Beisetzungstiefe, Grabbelegung**

- (1) Das Ausheben und Wiederverfüllen der Gräber wird von der Samtgemeinde veranlasst. Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (2) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (3) In jedem Grab darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Die Samtgemeinde kann in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen (z. B. gleichzeitiger Todesfall von Mutter und Säugling, desgleichen bei Geschwistern bis zum Alter von 5 Jahren).
- (4) Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt grundsätzlich 30 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre. Sie beginnt mit der Beisetzung. Vor Ablauf der Ruhezeit darf die Grabstelle nicht neu belegt werden.

## **§ 11 Umbettungen**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften der vorherigen Zustimmung der Samtgemeinde. Die Zustimmung kann nur aus wichtigem Grunde erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb der Samtgemeinde im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind nicht zulässig. § 3 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Samtgemeinde auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten jeder Angehörige des Verstorbenen mit Zustimmung des Verfügungsberechtigten, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. In den Fällen des § 24 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 24 Abs. 1 Satz 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten umgebettet werden.
- (5) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

#### **IV. Grabstätten**

##### **§ 12 Allgemeines**

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Samtgemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
  - a) Reihengrabstätten (§ 13),
  - b) Wahlgrabstätten (§ 14),
  - c) Anonyme Grabstätten (§ 15),
  - d) Rasengrabstellen (§ 16).
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

##### **§ 13 Reihengrabstätten**

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Eine Zusammenlegung von mehreren Reihengrabstätten ist nicht zulässig. Eine Verlängerung der Ruhefrist ist nicht möglich.
- (2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 3 Monate vorher ortsüblich öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betroffenen Grabfeld bekanntgemacht. Soweit bekannt, sind die Hinterbliebenen anzuschreiben.

##### **§ 14 Wahlgrabstätten**

- (1) Wahlgrabstätten sind ein- oder mehrstellige Grabstätten für Erdbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.
- (2) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.
- (3) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich - falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine ortsübliche öffentliche Bekanntmachung und durch einen 3-monatigen Hinweis auf der Grabstätte - hingewiesen.
- (4) In der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
- (5) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
  - a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
  - b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
  - c) auf die Stiefkinder,

- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
  - e) auf die Eltern,
  - f) auf die vollbürtigen Geschwister,
  - g) auf die Stiefgeschwister,
  - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.
- Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der Älteste Nutzungsberechtigter.
- (6) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis des Abs. 5 Satz 2 übertragen; er bedarf dazu der vorherigen Zustimmung der Samtgemeinde.
  - (7) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
  - (8) Abs. 5 gilt in den Fällen der Absätze 6 und 7 entsprechend.
  - (9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden sowie bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
  - (10) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
  - (11) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Über Ausnahmen entscheidet die Friedhofsverwaltung im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten. Eine Rückerstattung bereits gezahlter Gebühren ist ausgeschlossen.

## **§ 15 Anonyme Grabstätten**

- (1) Anonyme Grabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen ohne individuelle Kennzeichnung. Sie werden der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung eines Sarges oder einer Urne vergeben.
- (2) In jeder anonymen Grabstätte darf nur ein Sarg oder eine Urne beigesetzt werden. Das Überführen des Sarges oder der Urne von der Kapelle zur Grabstätte hat durch das jeweilige Bestattungsinstitut zu erfolgen.
- (3) Im Übrigen gelten folgende Bestimmungen:
  - a) Die Beisetzung findet ohne Beteiligung der Hinterbliebenen statt. Der Tag der Beisetzung und die örtliche Lage des Sarges oder der Urne werden nicht bekannt gegeben.
  - b) Eine Grabpflege sowie das Aufstellen privater Grabmale ist nicht gestattet.
  - c) Blumen und Gestecke zum Tagestag und anderen Feiertagen sind in dem hierfür vorgesehenen Bereich (z. B. vor dem Gedenkstein) niederzulegen.
  - d) Unterlagen über anonyme Grabstätten sind nur der Friedhofsverwaltung zugänglich. Auskünfte an Dritte dürfen unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften nicht erteilt werden.
- (4) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und für Wahlgrabstätten für anonyme Grabstätten entsprechend.
- (5) Ein Wiedererwerb des Verfügungsrechtes ist nicht möglich.

## **§ 16 Rasengrabstellen**

- (1) Rasengrabstellen sind Grabstellen, die unter einer Rasenfläche liegen. Die Grabstellen werden der Reihe nach belegt und sind erst im Todesfall zu erwerben.
- (2) Es können Säрге und Urnen auf dem Rasengrabfeld beigesetzt werden.
- (3) Das Bepflanzen, Einfassen und das Aufstellen von Grabsteinen ist nicht gestattet.
- (4) Die Pflege und Gestaltung der Rasengrabstellen obliegt der Friedhofsverwaltung.

...

- (5) Für die Überlassung des Verfügungsrechtes an einer Rasengrabstelle sowie für die Bestattung in einer Rasengrabstelle werden Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung erhoben.
- (6) Ein Wiedererwerb des Verfügungsrechtes ist nicht möglich.

### **§ 17 Aschenbeisetzungen**

- (1) Aschenbeisetzungen in Urnen können auf Wahlgrabstätten und in Reihengräbern vorgenommen werden. In einem Reihengrab sollen nicht mehr als zwei Urnen beigesetzt werden. Ausnahmen kann die Samtgemeinde zulassen.
- (2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts kann die Samtgemeinde die Urnen entfernen und die Asche an geeigneter Stelle des Friedhofs in würdiger Weise der Erde übergeben.

## **V. Grabmale und Einfriedigungen**

### **§ 18 Zustimmungserfordernis**

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmälern, Einfriedigungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung ist unbeschadet der nach baupolizeilichen und sonstigen Vorschriften erforderlichen Erlaubnis nur mit vorheriger Zustimmung der Samtgemeinde gestattet. Mit dem Antrag sind Zeichnungen in doppelter Ausfertigung im Maßstab 1 : 10 einzureichen. Aus dem Antrag (Beschreibung) und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage ersichtlich sein.
- (2) Vor Erteilung der Zustimmung darf mit den Arbeiten nicht begonnen werden. Ohne Zustimmung aufgestellte Grabmäler usw. können auf Kosten des Verpflichteten von der Samtgemeinde entfernt werden.
- (3) Vorhandene Grabanlagen haben Bestandsschutz, müssen aber im Falle einer Erneuerung den Bestimmungen dieser Satzung angepasst werden.

### **§ 19 Versagung der Zustimmung**

Die Zustimmung kann versagt werden, wenn das Grabmal usw. nicht den Vorschriften dieser Satzung entspricht. Das gleiche gilt für die Wiederverwendung alter Grabmäler.

### **§ 20 Gestaltungsvorschriften**

- (1) Die Grabmäler sollen sich in die Gestaltung und das Gesamtbild des Friedhofes einordnen und sich den benachbarten Grabmälern nach Form und Farbe anpassen.
- (2) Grabmäler müssen aus wetterbeständigem Werkstoff - Naturstein, Holz, Schmiedeeisen sowie geschmiedete oder gegossene Bronze - hergestellt, nach den Erfordernissen der jeweiligen Umgebung gestaltet und handwerksgerecht, schlicht und dem Werkstoff gemäß bearbeitet sein. Sie sind in stehender oder liegender Form zulässig.
- (3) Nicht zugelassen sind alle in den Abs. 1 - 3 nicht aufgeführten Materialien und Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Kunststoff, Gips, Glas, Emaille, Porzellan, Beton, Lichtbilder, Gold, Silber und Farben sowie Firmenangaben.
- (4) Steine für Grabmäler dürfen folgende Maße nicht überschreiten: Breite 0,80 m - bei Wahlgrabstätten 1,60 m -, Höhe 1,20 m.  
Der Sockel darf nicht höher als 0,12 m sein.  
Die Mindeststärke des Grabmals beträgt 0,12 m.  
Naturfindlinge sind zulässig, wenn sie flach geformt sind und die für die übrigen Grabmäler festgelegte Größe nicht überschreiten.
- (5) Feste Grabbeeteinfassungen, die das Grab innerhalb der Grabstätte symbolisieren, sollten nicht verwandt werden.
- (6) Die Samtgemeinde ist berechtigt, in begründeten Fällen Ausnahmen zuzulassen.

## **§ 21 Fundamentierung und Befestigung**

- (1) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks dauerhaft standsicher gegründet und befestigt sein. Alle Grabmäler müssen ein Fundament unter Erdgleiche erhalten. Die Fundamente müssen mit der Oberkante mindestens 4 cm unter Erdgleiche bleiben. Ein Grabmal aus Holz ist so zu errichten, dass sein unteres Ende mindestens 50 cm in die Erde reicht.
- (2) Die Aufstellung der Grabmäler obliegt den Nutzungsberechtigten.

## **§ 22 Unterhaltung**

- (1) Die Grabmäler und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmälern, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Samtgemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmälern, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Samtgemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Samtgemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon zu entfernen. Die Samtgemeinde ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügen eine ortsübliche öffentliche Bekanntmachung und ein 3-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für Schäden durch mangelnde Standsicherheit von Grabmälern und sonstigen baulichen Anlagen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen haftbar.

## **§ 23 Entfernung von Grabmälern und sonstigen baulichen Anlagen**

- (1) Grabmäler und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Samtgemeinde von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmäler und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Sind die Grabmäler oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Samtgemeinde. Sofern Wahlgrabstätten von der Samtgemeinde abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.
- (3) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmäler oder solche, die als besondere Eigenart der Friedhöfe aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz der Samtgemeinde. Sie dürfen nicht ohne besondere Genehmigung entfernt oder abgeändert werden.

### ***VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten***

## **§ 24 Allgemeines**

- (1) Alle Grabstätten sind in einer eines Friedhofes würdigen Weise gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.
- (2) Grabbeete dürfen nicht über 20 cm hoch sein.

...

- (3) Zur Bepflanzung der Grabstätte sind nur Gewächse zu verwenden, die die benachbarten Gräber und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Das Pflanzen, Umsetzen oder Beseitigen von Bäumen, größer werdenden Sträuchern und Hecken bedarf der Einwilligung der Samtgemeinde.
- (4) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (5) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grab schmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.
- (6) Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (7) Das Bestreuen der Grabstätte mit Kies oder Gesteinsplittern sowie das Aufstellen unwürdiger Gefäße, z. B. Konservenbüchsen zur Aufnahme von Blumen, sind unzulässig. Es ist ferner nicht gestattet, die Grabstätten mit Betonsteinen oder -platten oder anderen Materialien abzudecken. Keine Bedenken bestehen gegen die Verwendung einzelner kleiner Naturbruchsteine.
- (8) Grabstätten sind binnen 3 Monaten nach der Beisetzung (Reihengräber) bzw. nach Erwerb der Nutzungsrechte (Wahlgräber) würdig herzurichten. Bis zum Ablauf der Ruhefrist (Reihengräber) bzw. bis zum Erlöschen der Nutzungsrechte (Wahlgräber) sind sie ordnungsgemäß instand zu halten.
- (9) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Samtgemeinde.
- (10) Die Gräber sind mindestens viermal im Jahr, und zwar kurz vor Ostern und Pfingsten sowie im Juli und November von allem Wildkraut zu reinigen. Das gleiche gilt für den Friedhofsweg vor den Grabstätten.
- (11) Bei Neuanlagen darf die Hecke eine Höhe von 50 cm nicht überschreiten; die maximale Breite beträgt 30 cm.
- (12) Die Samtgemeinde kann weitergehende Vorschriften erlassen.

## **§ 25 Vernachlässigungen**

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Samtgemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügen eine ortsübliche öffentliche Bekanntmachung und ein 3-monatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihengrabstätten von der Samtgemeinde abgeräumt und eingeebnet werden. Bei Wahlgrabstätten kann die Samtgemeinde in diesem Falle die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen; ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal eine entsprechende ortsübliche öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender 3-monatiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten nach Eintritt der Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Der Nutzungsberechtigte ist in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen der Sätze 3 und 4 und in dem Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen des § 23 Abs. 2 Satz 3 hinzuweisen.

. . .

- (2) Bei Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen. Die Samtgemeinde ist im Falle des Satzes 1 nicht, im anderen Falle 3 Monate lang zu seiner Aufbewahrung verpflichtet.

## **VII. Friedhofskapellen, Leichenräume und Trauerfeiern**

### **§ 26 Benutzung der Leichenräume**

- (1) Die Leichenräume dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Samtgemeinde betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen bis 1 Stunde vor der Bestattung sehen. Die Särge sind spätestens 1 Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Zutritt zu den Särgen mit an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

### **§ 27 Trauerfeiern**

- (1) Die Trauerfeiern können in einer Kapelle, am Grab oder an einer anderen im Freien dafür vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Aufbewahrung der Leiche in einer Kapelle kann untersagt werden, wenn der oder die Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

## **VIII. Schlussvorschriften**

### **§ 28 Haftung**

Die Samtgemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- oder Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Samtgemeinde nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben unberührt.

### **§ 29 Gebühren**

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

### **§ 30 Alte Rechte**

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf eine Nutzungszeit nach § 14 Abs. 1 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.
- (3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

